

Stellplatzsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 24.03.2026

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 23. März 2026 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 7, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) nachfolgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schöppingen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gelten die Regelungen der §§ 13, 88 Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage I sowie der Anlage II zu dieser Satzung. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn/Bauherrin vorgelegt oder von diesem im Baugenehmigungsverfahren eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 - a) in Folge einer Nutzungsänderung oder
 - b) durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann in der Weise abgewichen werden, dass ein zweiter Stellplatz auf der Zufahrt zur Garage oder zum Carport ausgewiesen werden darf. Bei Mehrfamilienhäusern ist die Ausweisung von gefangenen Stellplätzen zulässig, bleiben aber bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze unberücksichtigt.
- (8) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Schöppingen zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

**§ 5
Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Schöppingen einen Geldbetrag nach Maßgabe des Absatzes 5 zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Gemeinde Schöppingen sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Die Möglichkeit der Ablösung ist als absolute Ausnahme heranzuziehen. Über die Ablösung entscheidet allein der Rat der Gemeinde Schöppingen.
- (5) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet nicht überschreiten.
- (6) Die Ablösung lässt Rechte hinsichtlich von Stellplätzen oder Garagen, die mit den Beiträgen geschaffen werden, nicht entstehen.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 genannten Summe geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet für alle ab dem Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens eingehenden Bauanträge Anwendung. Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eingehende oder bereits vorliegende Bauanträge, getätigte Bauvorhaben oder erteilte Genehmigungen werden von dieser Satzung nicht erfasst.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Schöppingen über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzsatzung) vom 20.11.2001 außer Kraft.

Anlage I zu § 3 Abs. 1:**Stellplätze für KFZ - Wohngebäude (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser)**

1. Wohnungen mit $\leq 50 \text{ m}^2$ Wohnfläche	1,0 Stellplatz je Wohneinheit
2. Wohnungen mit $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 100 \text{ m}^2$ Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohneinheit
3. Wohnungen mit $> 100 \text{ m}^2$ Wohnfläche	2,0 Stellplätze je Wohneinheit

Abstellplätze für Fahrräder - Wohngebäude

Einfamilienwohnhäuser	Keine Anforderungen
Zweifamilien- und Mehrfamilienwohnhäuser	3 Abstellplätze je 100 m^2 BGF

Anlage II zu § 3 Abs. 1:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		Bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken	Bei sonstigen Grundstücken	
1.	Wohngebäude und Wohnheime			
	Ein- und Zweifamilienhäuser	Siehe Anlage 1		
	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	Siehe Anlage 1		
	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stpl. je 3-12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen		1 Stpl. je 3-12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime		1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 1-2 Betten davon 10% Besucheranteil
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein		1 Stpl. je 30-40 m² Nutzfläche davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je (30-40 m²) Nutzfläche davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)		1 Stpl. je 20-30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 m² Nutzfläche davon 75% Besucheranteil
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30-50 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 30-50 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 10-30 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40-60 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)		1 Stpl. je 50-100 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100-200 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil

4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten		1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10-30 Plätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 Plätze davon 90% Besucheranteil
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter		1 Stpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen		1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze		1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6-12 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2-6 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken		1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 4-8 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil

6.4	Jugendherbergen		1 Stpl. je 8 - 12 Betten davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-10 Betten davon 25% Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten		1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser		1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 50% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen		1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 davon 60% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 davon 20% Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. davon 50% Besucheranteil
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 2-4 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.4	Förderschulen		1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler davon 10% Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten		1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende davon 20% Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen		1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze davon 20% Besucheranteil
8.7	Jugendzentren		1 Stpl. je 100-200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10-20 m ² Nutzfläche davon 90% Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10-30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen		1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)		1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150-250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>